

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mirko Schmidt
fraktionslos

Thema: Die am 1.8.2008 in Kraft getretene Verwaltungsreform des Freistaates Sachsen (2)

In der Sächsischen Zeitung vom 26. Juli 2008 („Viele Staatsdiener enttäuscht und verbittert“) haben sich die Probleme der Betroffenen ehemaligen Mitarbeiter nur ansatzweise erahnen lassen

Fragen an die Staatsregierung:

1. Zitat aus dem Rundschreiben Nr.74 des HPR beim SMS vom 19.9.2007, Seite 5: „Die Landkreise haben innerhalb von gut zehn Jahren etwa 60% ihres Personals abgebaut – von etwa 46000 seit 1992 bis 2003 ist mehr als 60% abgebaut worden.“ Warum bekommen die Kommunen neues Personal, wenn diese später 1/3 ihrer Belegschaft aus Kostengründen abbauen müssen (Demographie der Bevölkerung, Abwanderung etc.)?
2. Gibt es bezüglich der Übergabeverfügung des Freistaates Sachsen EU-Richtlinien?
3. Laut §1 des SächsPÜG sollen die Aufgaben mit dem Personal übergehen. Es soll Fälle geben, wonach Bedienstete im ehemaligen Umweltamt ihre früheren Aufgaben nur aus 10% ihrer jetzigen Aufgabe bestehen, 90 % der neuen Tätigkeit müssen neu erlernt werden – siehe auch Artikel „Ab morgen gilt die neue Sachsenkarte“ - Sächsische Zeitung vom 31.7.2008: „Noch häufiger stimmen aber die Qualifikationen des zu den Kommunen wechselnden Personals nicht mit den neuen Aufgaben überein.“ Wie hoch ist der Anteil an den Beschäftigten, welche sich in neue Bereiche einarbeiten müssen?
4. Da der Status (Beamter oder Angestellter) in der Übergabeverfügung keine Rolle spielt, können doch wohl auch Angestellte andere Aufgaben erhalten (§130 Abs.1 Satz 2 BRRG; §18 Abs.2 Satz 2 BRRG)?

Dresden, 28.8.2008


Mirko Schmidt, MdL

Eingegangen am: 28. AUG. 2008

Ausgegeben am: 30. SEP. 2008



SÄCHSISCHES
STAATSMINISTERIUM
DES INNERN

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Präsident des Sächsischen Landtages
Herrn Erich Iltgen, MdL
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

DER STAATSMINISTER

Dresden, den 29.09.2008
Aktenzeichen: 12-0141.51/4800
(Bitte bei Antwort
angeben)

Kleine Anfrage des Abgeordneten Mirko Schmidt, fraktionslos
Drs.-Nr.: 4/13086
Thema: Die am 1.8.2008 in Kraft getretene Verwaltungsreform des Freistaates Sachsen (2)

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„In der Sächsischen Zeitung vom 26. Juli 2008 („Viele Staatsdiener enttäuscht und verbittert“) haben sich die Probleme der Betroffenen ehemaligen Mitarbeiter nur ansatzweise erahnen lassen.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die o. g. Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Zitat aus dem Rundschreiben Nr. 74 des HPR beim SMS vom 19.09.2007, Seite 5: „Die Landkreise haben innerhalb von gut zehn Jahren etwa 60% ihres Personals abgebaut – von etwa 46000 seit 1992 bis 2003 ist mehr als 60% abgebaut worden.“ Warum bekommen die Kommunen neues Personal, wenn diese später 1/3 ihrer Belegschaft aus Kostengründen abbauen müssen (Demographie der Bevölkerung, Abwanderung etc.)?


Auf die Antwort zu Frage 5 der Drucksache 4/13085 wird verwiesen.

Frage 2:

Gibt es bezüglich der Übergabeverfügung des Freistaates Sachsen EU-Richtlinien?

Nein. Bezüglich der Übergabeverfügung des Freistaates Sachsen gibt es keine EU-Richtlinien.

Dienstgebäude:
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

zu erreichen
mit Straßenbahnlinie 3, 6, 7, 8, 13
 Besucherparkplätze
(Bitte beim Pfortendienst W.-Buck-Str. 4 melden)

Telefax
(0351) 564 3199

E-Mail: staatsminister@smi.sachsen.de
Kein Zugang für elektronisch signierte sowie
für verschlüsselte elektronische Dokumente.

Frage 3:

Laut § 1 des SächsPÜG sollen die Aufgaben mit dem Personal übergehen. Es soll Fälle geben, wonach Bedienstete im ehemaligen Umweltamt ihre früheren Aufgaben nur aus 10 % ihrer jetzigen Aufgabe bestehen, 90 % der neuen Tätigkeit müssen neu erlernt werden – siehe auch Artikel „Ab morgen gilt die neue Sachsenkarte“ – Sächsische Zeitung vom 31.07.2008: „Noch häufiger stimmen aber die Qualifikation des zu den Kommunen wechselnden Personals nicht mit den neuen Aufgaben überein.“ Wie hoch ist der Anteil an den Beschäftigten, welche sich in neue Bereiche einarbeiten müssen?

Etwa ein Sechstel der auf die Kommunen übergegangenen Beschäftigten haben neben zu kommunalisierenden auch andere Aufgaben wahrgenommen.

Frage 4:

Da der Status (Beamter oder Angestellter) in der Übergabeverfügung keine Rolle spielt, können doch wohl auch Angestellte andere Aufgaben erhalten (§ 130 Abs. 1 Satz 2 BRRG; § 18 Abs. 2 Satz 2 BRRG)?

Für den Erlass der Übergabeverfügung nach § 2 Abs. 3 des Sächsischen Personalübergangsgesetzes (SächsPÜG) kommt es auf den Status an. Mit der Übergabeverfügung nach § 2 Abs. 3 SächsPÜG wird der neue Arbeitgeber gegenüber dem Arbeitnehmer festgelegt, nicht aber gegenüber dem Beamten. Ob dem Arbeitnehmer andere Aufgaben übertragen werden können, richtet sich im jeweiligen Einzelfall nach den arbeitsvertraglichen Vereinbarungen und dem Direktionsrecht des Arbeitgebers.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Albrecht Buttolo